

## Problem: Eigentumserwerb des Sprechers an Tonbändern

OLG KÖLN, URTEIL VOM 01.08.2014  
6 U 20/14 (BECKRS 2014, 15344)

### EINLEITUNG:

Tonbänder haben Journalisten in die Lage versetzt, zur Vorbereitung späterer Veröffentlichungen eine Vielzahl an Gesprächen aufnehmen zu können. Auch Jahre später können sie zur Verwertung herangezogen werden. Die Frage, wem eigentlich das Eigentum am besprochenen Band zusteht, stellen sich dabei die wenigsten. Das OLG Köln hat in diesem hochbrisanten Fall mit prominenter Beteiligung Stellung dazu nehmen müssen. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung wurde die Revision zum BGH zugelassen.

### SACHVERHALT:

Der Beklagte (B) ist Journalist. Als Ghostwriter soll er die Memoiren des Klägers (K), Bundeskanzler a. D., verfassen. Dazu schließen beide einen Vertrag mit dem Verlag (V) ab, der die Memoiren veröffentlichen soll. Schriftliche Abreden zwischen B und K bestehen nicht. Die Verlagsverträge regeln, dass der Kläger „Autor“ der Memoiren ist. Er darf das Manuskript des B weitgehend beeinflussen, insbesondere kontrollieren und ändern. An 100 Tagen sprechen beide in 630 Stunden ausführlich über das Leben des K. Die Gespräche werden auf Tonbändern des V aufgezeichnet, um B das Verfassen der Memoiren zu erleichtern. K und B kommen überein, dass es sich dabei um wichtige historische Dokumente handelt, die B nach Abschluss der Arbeit langfristig einer politischen Stiftung zukommen lassen möchte. Nachdem B ohne Zustimmung des K ein Buch über seine erste Ehefrau veröffentlicht hat, beendet K die Zusammenarbeit und verlangt Herausgabe aller 135 Tonbänder. B ist dazu nicht bereit. Auch seine Stimme sei auf den Bändern zu hören. Zudem werden seine Äußerungen durch das Urheberrecht geschützt, weshalb er die „wertvollen“ Tonbänder behalten dürfe. Steht K ein Anspruch aus § 985 BGB zu?

### Anmerkung:

„B verzichtet auf das Recht der Bestimmung der Urheberbezeichnung nach § 13 S. 2 UrhG (§ 4 Nr. 3 Vertrag des K).“

„Soweit B Rechte an dem Werk innehat, überträgt er dem Verlag das [...] unbeschränkte Recht für die Dauer des Urheberrechts, das Werk auf sämtliche Arten zu nutzen mit der Maßgabe, diese Rechte an den Autor weiter zu übertragen (§ 2 Nr. 1 S. 1 Vertrag des B).“

„Das Manuskript steht im Eigentum des K (§ 4 Nr. 2 Vertrag des B) und ist diesem nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben (§ 7 Nr. 2 Vertrag des K).“

„Gem. § 4 Nr. 9 ist K als Autor jederzeit berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem B zu beenden und einvernehmlich mit dem Verlag einen Ersatz für den B zu bestimmen.“

### LÖSUNG:

#### A. K gegen B auf Herausgabe der Tonbänder gem. § 985 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der 135 Tonbänder gem. § 985 BGB haben. Dazu müsste K Eigentümer und B unrechtmäßiger Besitzer sein (vgl. § 986 BGB).

### Leitsätze:

1. Die Aufzeichnung eines Gesprächs auf Tonbändern führt - jedenfalls wenn die Aufzeichnungen für eine längere Nutzung bestimmt sind - zu einer Neuherstellung einer Sache nach § 950 BGB, so dass der Sprecher Eigentum an den Tonbändern erwirbt. (Leitsatz der Redaktion)
2. Dienen Tonaufzeichnungen vertragsgemäß als Materialsammlung zur Erstellung der Memoiren durch einen "Ghostwriter", so erwirbt das Eigentum der Auftraggeber als Hersteller der Tonbänder und nicht der Ghostwriter". Die Situation ist insoweit nicht mit einem Interview vergleichbar, das ein Journalist zu tagesaktuellem Geschehen führt. (Leitsatz der Redaktion)
3. Ein etwaiges Urheberrecht des "Ghostwriters" an seinen eigenen, auf Tonband aufgezeichneten Äußerungen begründet kein Recht zum Besitz.

Gesetzlicher Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB

### I. Besitz des Anspruchsgegners

B übt die unmittelbare vom Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft über die 135 Tonbänder aus. Er ist damit unmittelbarer Besitzer i.S.d. § 854 I BGB.

### II. Eigentum des Anspruchsstellers

Weiterhin müssten die 135 Tonbänder im Eigentum des K stehen.

#### 1. Ursprünglich

Ursprünglich standen sie laut Sachverhalt im Eigentum des Verlages.

#### 2. Gesetzlicher Eigentumserwerb gem. § 950 I BGB

Dadurch dass K die einzelnen Bänder an über 100 Tagen 630 Stunden lang mit seiner Lebensgeschichte besprach, könnte er das Eigentum daran gem. § 950 I BGB erworben haben. Dies setzt voraus, dass K durch Verarbeitung eine neue bewegliche Sache hergestellt hat und der Wert dieser Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des verarbeiteten Stoffes.

##### a) Verarbeitung

Besprechen von Tonbändern als Verarbeitung

Der Begriff der Verarbeitung ist sehr weit zu verstehen. Gemeint ist damit grundsätzlich jede bewusste menschliche Arbeitsleistung. Auch das Besprechen von Tonbändern fällt darunter.

##### b) Neue bewegliche Sache

Speichern von Daten auf einem Daten als Herstellen einer neuen Sache

Der Herstellungsvorgang selbst muss dann jedoch eine neue Sache hervorbringen. Die Neuheit einer Sache ist wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu verstehen. Eine Wertsteigerung allein ist nicht maßgebend. Als Indizien können die Erzielung einer höheren Verarbeitungsstufe, ein neuer Name oder aber die Formveränderung der Sache herangezogen werden.

Fraglich ist, ob und inwieweit auch das Speichern von Daten auf einem Datenträger zur Herstellung einer neuen Sache führen kann. Einerseits könnte man annehmen, dass das Aufspielen von Ton- und Videoaufzeichnungen auf entsprechende Datenträger nicht zur Herstellung einer neuen Sache führen kann, sofern die Aufzeichnung frei kopierbar und jederzeit wieder löschtbar ist.

Vergleich mit einer zusammengebauten Maschine oder einer ausradierten Bleistiftzeichnung

„[Dagegen spricht jedoch, dass] durch den Aufzeichnungsvorgang die Tonbänder **physisch verändert** werden; wertungsmäßig ist der Vorgang **mit dem in § 950 BGB ausdrücklich genannten „Beschreiben“ vergleichbar**. Der Umstand, dass eine Verarbeitung wieder rückgängig gemacht werden kann (beispielsweise beim Zusammenbau einer Maschine, die wieder in ihre Einzelteile zerlegt werden kann, oder beim Ausradieren einer künstlerischen Bleistiftzeichnung), steht grundsätzlich der Annahme der Herstellung einer neuen Sache nicht entgegen. Jedenfalls dann, wenn die Aufzeichnungen **für eine längerfristige Nutzung bestimmt** sind, liegt nach der - maßgeblichen - Verkehrsauffassung eine „neue Sache“ vor.“

Tonbandaufnahme historisches Dokument und nicht nur „flüchtiges Hilfsmittel“

Die Tonbandaufzeichnungen sollten hier nicht nur „als flüchtige Hilfsmittel“ zur Erstellung der Memoiren des K dienen. Vielmehr kamen K und B überein, dass es sich dabei um historische Dokumente handelte, die langfristig sogar einer politischen Stiftung übergeben werden sollten. Die besprochenen Bänder stellen demnach eine neue Sache i.S.d. § 950 I 1 BGB dar.

Neue bewegliche Sache gem. § 950 I 1 BGB

**c) Hersteller**

Darüber hinaus müsste K aber auch Hersteller der Tonbandaufzeichnungen sein.

K oder B als Hersteller

„Nach der Rechtsprechung ist als Hersteller grundsätzlich derjenige anzusehen, in dessen **Namen** und **wirtschaftlichem Interesse** die Herstellung erfolgt; maßgebend ist die Verkehrsauffassung eines mit den Verhältnissen vertrauten objektiven Betrachters.“

BGH, Urteil vom 27.09.1990, I ZR 244/88, NJW 1991, 1480, 1481

Vor diesem Hintergrund kommen sowohl K als auch Journalist B als Hersteller in Betracht.

„[Zunächst muss angeführt werden, dass] der **eigentliche Wert** der Tonbänder nicht in ihrem Materialwert, sondern - unabhängig von der Frage urheberrechtlicher Schutzfähigkeit - **im immateriellen Gehalt der auf ihnen dokumentierten Äußerungen** des Klägers liegt. Die Zuordnung des Eigentums hat daher nach anderen Kriterien als dem reinen Sachwert zu erfolgen. Abzustellen ist auf den **Charakter und die Zweckbestimmung der Tonbänder** sowie die konkret gegebene **Interessenlage zwischen den Parteien**. Auch **Parteivereinbarungen** darüber, wer Hersteller sein soll, können in diesem Zusammenhang erheblich sein.“

Zuordnung des Eigentums nicht nach reinem Sachwert

Fraglich ist demnach, ob die Auslegung der zur Herstellung der Memoiren geschlossenen Verträge als auch die Parteiinteressen für eine Herstellereigenschaft des K sprechen.

Vertragsauslegung und Parteiinteressen maßgebend

„Aus dem zwischen den Parteien und dem Verlag geschlossenen Vertragswerk folgt, dass die **Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Aufzeichnungen** und ihre Verwendung letztlich allein beim Kläger liegen sollte. Dieser hatte hinsichtlich des Inhalts des von dem Beklagten nach seinen Angaben und Vorgaben zu erstellenden Manuskripts weitgehende **Kontroll- und Änderungsrechte**; ihm war nicht nur die **endgültige Billigung des Manuskripts** vorbehalten, sondern er konnte jederzeit Einsicht und Abänderung des noch nicht fertig gestellten Manuskripts verlangen [...]. **Die Situation ist daher nicht mit einem Interview vergleichbar, das ein Journalist mit einem beliebigen Passanten auf der Straße oder mit einem Politiker im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu einem tagesaktuellen Geschehen führt.**“

Obwohl urheberrechtliche Befugnisse und die Eigentumslage grds. unabhängig voneinander zu beurteilen sind, können die Vereinbarungen zum Urheberrecht aber als Anhaltspunkt herangezogen werden.

Urheberrecht als Auslegungshilfe

„Aus den Regelungen der Verträge der Parteien, insbesondere § 4 des Vertrages des Klägers und § 2 Nr. 1 S. 1 des Vertrages des Beklagten folgt eindeutig, dass **die Urheberrechte so weit wie möglich dem Kläger zugeordnet werden sollten**. Unabhängig von der Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der vorbereitenden Materialien ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Zuordnung der Tonbänder zum Kläger sachgerecht ist.“

Zudem finden sich im Vertragstext Vereinbarungen hinsichtlich der Zuordnung des die Memoiren vorbereitenden Manuskripts.

Vertragliche Abreden hinsichtlich des vorbereitenden Manuskripts

„Hervorzuheben ist dabei, dass es in § 4 Nr. 2 des Vertrages des Beklagten wörtlich heißt: **„Das Manuskript steht im Eigentum des Autors“**, mithin des Klägers. Der Vertrag sieht daher einen **originären Eigentumserwerb** durch den Kläger und nicht etwa nur

eine Verpflichtung des Beklagten vor, dem Kläger das Manuskript zu übereignen. Wenn der Kläger infolge dieser Abreden als Hersteller des Manuskripts anzusehen ist, das **ebenfalls nur eine Vorstufe zu dem endgültigen Werk** darstellt, spricht viel dafür, diese Regelung auch auf die Tonbandaufzeichnungen zu übertragen.

Für die **Interessenlage der Parteien** ist schließlich maßgeblich, dass der Kläger jederzeit das Recht hatte, die Zusammenarbeit mit dem Beklagten zu beenden und im Einvernehmen mit dem Verlag einen neuen Mitarbeiter auszuwählen. In diesem Fall wäre die **Fortsetzung der Arbeit für den Kläger wesentlich erschwert**, wenn der neue Mitarbeiter nicht Zugriff auf die bereits gesammelten Materialien haben würde [...]. Demgegenüber lassen sich **dem Vertragswerk keine Anhaltspunkte für ein Recht des Beklagten entnehmen, das Material nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter nutzen zu dürfen** [...].“

K ist Hersteller der Tonbänder

Mithin sprechen die Gesamtumstände dafür, K als Hersteller der Aufnahmen anzusehen.

Immaterieller Wert der Aufzeichnungen übersteigt den Materialwert der Tonbänder

#### d) Kein Ausschluss gem. § 950 I 1 BGB a.E.

Schließlich darf der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer sein als der Wert des verarbeiteten Stoffes. Aufgrund der darauf aufgezeichneten Gespräche übersteigt der immaterielle Wert den reinen Materialwert der Tonbänder hier um ein vielfaches. Der Eigentumserwerbs ist damit nicht gem. § 950 I 1 BGB a.E. ausgeschlossen. K ist gem. § 950 I 1 BGB Eigentümer der Tonbänder geworden.

#### III. Kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB

Schließlich darf B kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB zustehen. Dieses könnte sich aus einem möglichen Urheberrecht an seinen Äußerungen, die auf den Tonbändern aufgezeichnet sind, ergeben.

Kein Recht zum Besitz aus vermeintlichem Urheberrecht

„[Dagegen spricht, dass] das Urheberrecht dem Werkschöpfer grundsätzlich **nur Rechte am immateriellen geistigen Eigentum** gewährt, nicht aber ein Recht auf Eigentum oder Besitz an einzelnen Werkstücken. Wie bereits dargelegt, folgt ferner aus den Verträgen zwischen den Beteiligten und dem Verlag, dass diese Rechte so weit wie möglich beim Kläger entstehen sollten. Auch der wirtschaftliche und historische Wert der Tonbänder liegt in den Äußerungen des Klägers, nicht aber in den Beiträgen des Beklagten.“

K steht Herausgabe aus § 985 BGB zu

#### B. Ergebnis

K hat somit gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der 135 Tonträger gem. § 985 BGB.

Zur Widerruflichkeit einer Einwilligung mit der Folge, dass eine Löschungspflicht intimer Fotos besteht, siehe OLG Koblenz, Urteil vom 20.05.2014, 3 U 1288/13, BeckRS 2014, 10308

#### FAZIT:

Das Landgericht hatte stattdessen einen Anspruch aus § 667 BGB bejaht. Denkbar wäre zudem ein Anspruch analog § 1004 I 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG gewesen. Zwar erstellte B die Aufnahmen mit Einwilligung des K und somit nicht rechtswidrig, doch könnte die Beendigung der Zusammenarbeit als Widerruf auszulegen sein. Für Journalisten ist das Urteil sehr brisant. Es besteht die Gefahr, dass sie ihre Aufnahmen nun immer öfter herauszugeben haben. Hart erarbeitete Recherchen können so zunichte gemacht und der Nachweis getätigter Aussagen extrem erschwert werden.